

**Sportgerichtsordnung
des
Sächsischen Tennis Verbandes e.V. (STV)**

§ 1 Zweck

1. Die Sportgerichtsordnung regelt die Zuständigkeit und die Verfahrensweise in Disziplinar- und Sportangelegenheiten.
2. Der Sportgerichtsordnung unterliegen
 - a) die Präsidiumsmitglieder des Sächsischen Tennis Verbandes e.V.(STV) und deren Beauftragte;
 - b) die Mitglieder der übrigen Organe des Sächsischen Tennis Verbandes e.V.(STV);
 - c) die dem Sächsischen Tennis Verband e.V.(STV) i.S.v. §§ 1 Nr. 3, 4 Nr. 1 der Satzung des Sächsischen Tennis Verbandes e.V.(STV) angeschlossenen Mitgliedsvereine sowie deren Mitglieder;
 - d) alle anderen Spielerinnen und Spieler im Bereich des Sächsischen Tennis Verbandes e.V. (STV).

§ 2 Zuständigkeit

Das Sportgericht des Sächsischen Tennis Verbandes e.V. (STV) – im Weiteren Sportgericht – entscheidet erstinstanzlich in Disziplinarangelegenheiten. Als Rechtsmittelinstanz entscheidet das Sportgericht in Sportangelegenheiten über Entscheidungen der Kommissionen sowie in sonstigen Fällen, in denen die Beschwerde zum Sportgericht zulässig ist.

§ 3 Disziplinarangelegenheiten

1. Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen
 - a) gegen die Satzung und die satzungsgemäß erlassenen Bestimmungen des Sächsischen Tennis Verbandes e.V.(STV) und Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB), soweit nichts anderes bestimmt ist;
 - b) gegen Anordnungen des Sächsischen Tennis Verbandes e.V.(STV)und seiner Organe;
 - c) gegen den sportlichen Anstand;
 - d) gegen die Ehre und das Ansehen aller mit Tennissport befassten Personen und Organe.Disziplinarangelegenheiten sind auch die Nichtzahlung von Geldstrafen, Ordnungsgeldern oder Verfahrenskosten.

§ 4 Sportangelegenheiten

Sportangelegenheiten sind Verstöße

- a) gegen die in § 1 Nr. 2. genannten Ordnungen
soweit sie nicht anlässlich von Veranstaltungen gemäß der Wettspielordnung des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB) und gemäß § 4 Ziffer 1 der Turnierordnung des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB) begangen worden sind.
 - b) gegen die Bestimmungen und Vorschriften der International Tennis Federation (ITF)
- ...

Sportangelegenheiten sind ferner Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung der Regeln zur Durchführung der Verbandsspiele.

§ 5 Besetzung des Sportgerichts

Das Sportgericht entscheidet in der satzungsmäßigen Besetzung durch den Vorsitzenden und den zwei weiteren Mitgliedern. Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines dieser Mitglieder treten an deren Stelle die gewählten Stellvertreter in wechselnder alphabetischer Reihenfolge. Die weiteren Mitglieder oder bei deren Verhinderung die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung in wechselnder alphabetischer Reihenfolge.

§ 6 Verfahren in Disziplinarangelegenheiten

In Disziplinarangelegenheiten entscheidet das Sportgericht gemäß der Disziplinarordnung des Deutschen Tennisbundes e.V. (DTB), die entsprechende Anwendung findet.

§ 7 Verfahren in Sportangelegenheiten

1. In Sportangelegenheiten wird das Sportgericht mit Eingang der Beschwerdeschrift und Zahlung einer Beschwerdegebühr in Höhe von 100,- € tätig. Die Beschwerdegebühr ist mit Einlegung der Beschwerde durch Zahlung auf das Konto des Sächsischen Tennis Verbandes e.V.(STV) zu entrichten. Die Beschwerdegebühr muss spätestens mit Ablauf der Beschwerdefrist auf dem Konto des Sächsischen Tennis Verbandes e.V.(STV) valuiert sein.
Die verspätete Einlegung der Beschwerde und/oder die verspätete Zahlung der Beschwerdegebühr hat die Verwerfung der Beschwerde als unzulässig zur Folge.
2. Ein Mitglied des Sportgerichts darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst oder der Verein/ die Tennisabteilung des Mehrspartenvereins, dem es angehört, beteiligt ist, oder wenn es sich aus anderen Gründen selbst für befangen hält. Wird über die in Satz 1 genannten Gründe hinaus ein Mitglied des Sportgerichts von einem Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheiden die übrigen Mitglieder des Sportgerichts mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes über diesen Antrag; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Sportgerichts.
3. Das Sportgericht entscheidet in der satzungsmäßigen Besetzung durch den Vorsitzenden und den zwei weiteren Mitgliedern grundsätzlich im schriftlichen Verfahren, falls nicht von einem Beteiligten Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt wird oder der Vorsitzende eine mündliche Verhandlung anordnet.
4. Vor der Entscheidung des Sportgerichts ist den Beteiligten die Möglichkeit zu geben, sich zu den gestellten Anträgen sowie zur Sach- und Rechtslage innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, schriftlich zu äußern. Gegebenenfalls ist den Beteiligten die Möglichkeit einzuräumen, zu den eingereichten Schriftsätzen sowie zum Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme innerhalb einer weiteren Frist von mindestens zwei Wochen Stellung zu nehmen. . . .

5. Die Beratungen einschließlich der Beschlussfassungen des Sportgerichts sind geheim.
6. Die Entscheidungen des Sportgerichts sind zu begründen und den Verfahrensbeteiligten durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

§ 8 Verfahren in anderen Angelegenheiten

In anderen dem Sportgericht durch Satzung oder sonstige Ordnungen des Sächsischen Tennis Verbandes e.V. (STV) zugewiesenen Angelegenheiten gilt § 5 entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 Kosten

1. Die Kosten des Verfahrens in Disziplinarangelegenheiten werden der Höhe nach vom Sportgericht in der Entscheidung festgesetzt und sind im Falle der Bestrafung von dem Betroffenen zu tragen. Wird das Verfahren, gleich aus welchen Gründen, insbesondere wegen Geringfügigkeit oder, weil aus sonstigen Gründen eine Bestrafung nicht erforderlich erscheint, eingestellt, so entscheidet das Sportgericht nach billigem Ermessen über die Tragung der Kosten.
2. Die Kosten des Verfahrens in Sportangelegenheiten gelten durch die Beschwerdegebühr als abgegolten. Soweit der Beschwerde stattgegeben wird, sind die entrichteten Gebühren ganz oder teilweise zu erstatten.
3. In den Fällen der Absätze 1 und 2 werden sonstige Kosten und Auslagen nicht erstattet; dies gilt insbesondere für Kosten, die durch die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten oder eines Rechtsanwaltes entstehen.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung des Sportgerichts ist das Rechtsmittel der Berufung zum Sportgericht bzw. zum Disziplinarausschuss des Deutschen Tennis Bundes e.V.(DTB) zulässig.

§ 11

Im Übrigen gelten die Regelungen der Zivilprozessordnung für das Schiedsgerichtsverfahren entsprechend.

vom Präsidium Sächsischen Tennis Verbandes e.V.(STV) beschlossen am 05.12.2011
(bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 17.03.2012)